

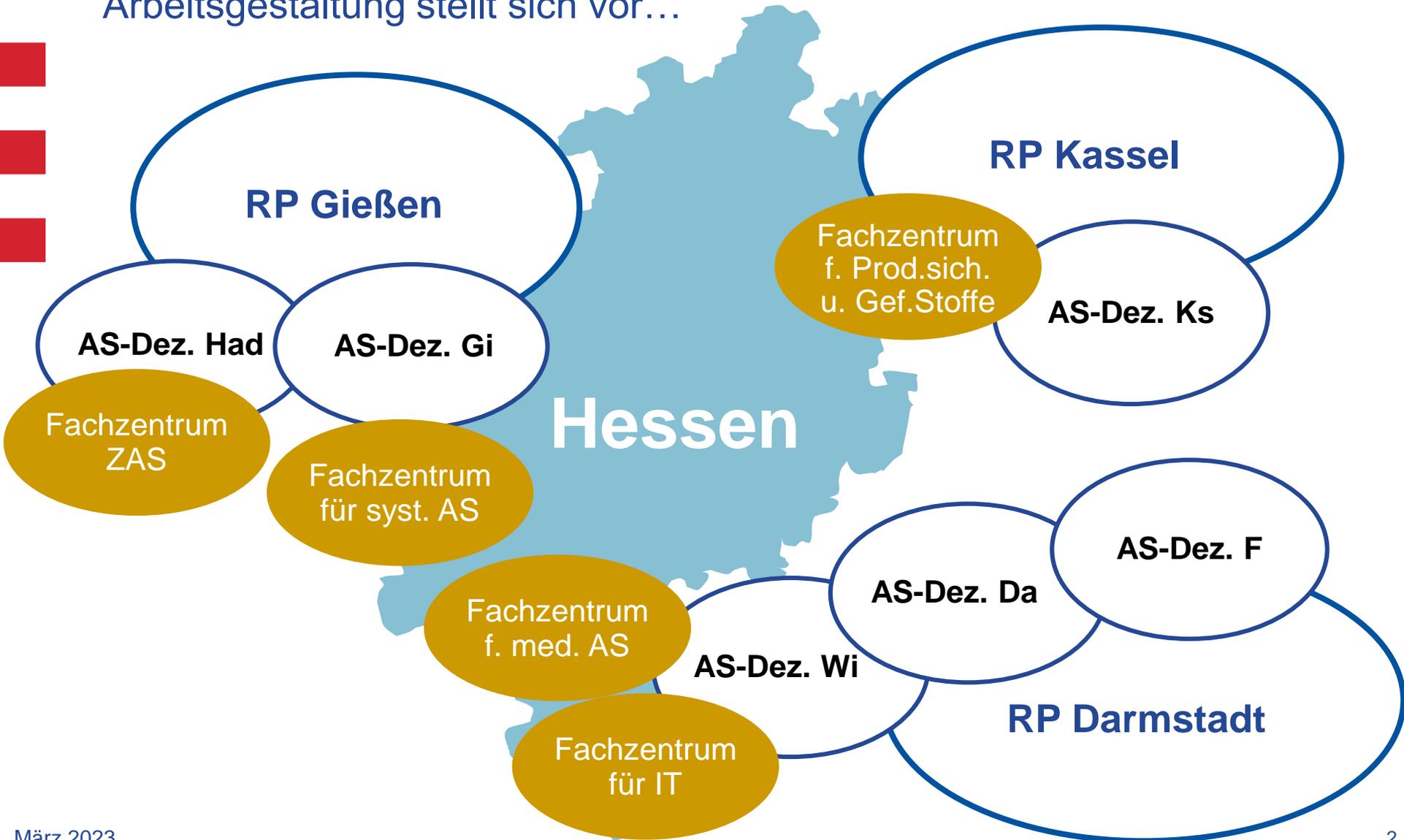
FASI Veranstaltung Rechtliche Aspekte im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz mit Struktur - LV 64

Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
RP Gießen - Dezernat 25.2
Referentin: Michèle Wachkamp

März 2023

Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung stellt sich vor...



Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung stellt sich vor...

Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Zielgruppe APH – Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit

- Untersuchungs-
instrumente/
Beratungskonzepte
- Qualifizierung
- Projekte/
Schwerpunktaktionen
- spezifische Fachfragen/
Anforderungen

Zuständigkeit: **hessenweit**

Systemischer
Arbeitsschutz

Arbeitsschutz-
organisation/ AMS

Psych. Belastungen

Arbeitsgestaltung

Arbeitsschutz in
der Ausbildung

Atypische
Beschäftigung

...
[Arbeit 4.0 ff.]

Zielgruppe Unternehmen, Verbände, Institutionen, Öffentlichkeit

- Umsetzungshilfen
- Vortragstätigkeit
- regionale/ überregionale
Netzwerke
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte

Zuständigkeit: **hessenweit**

Arbeitsschutz mit Struktur - LV 64

„Leitlinien zum Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes“

Überblick zum Vortrag

- Hintergrund zur LV 64
- Überblick und Inhalte der LV 64
- Betrachtung der Qualifikationsvoraussetzungen
- Aspekte im Rahmen der Besichtigung
- Überwachung des ASiG

50 Jahre Arbeitssicherheitsgesetz Herzlichen Glückwunsch!



Hintergrund zur LV 64 - Ausgangslage

Das ASiG im Jahr 1973...

- Industriegesellschaft bildet Rahmen für die Arbeitswelt
- hoher Anteil produzierenden Gewerbes
- Unternehmensform klassisch hierarchisch, meist funktional ausgeprägt

Das ASiG aus heutiger Sicht...

- Anteil des produzierenden Gewerbes sinkend, Dienstleistungsunternehmen steigend
- neue Arbeitsformen, neue Kommunikationsformen
- Flexibilisierung und Globalisierung des Arbeitsortes, der Arbeitszeit, betrieblicher Strukturen
- neue Formen der Führung und Zusammenarbeit
- veränderte und neue Unternehmensformen und -typen
- Verlagerung der Anforderungen im Arbeitsschutz

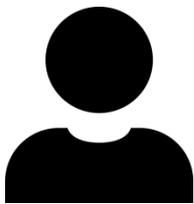
Ausgangslage - Hintergrund zur LV 64 „Leitlinien zum Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes“

...und ganz konkrete Anlässe, Leitlinien zum Vollzug zu formulieren

- Evaluation und Anpassung der DGUV Vorschrift 2
- aus Betriebs- bzw. Beschäftigtenbefragung zur GDA-Dachevaluation: lediglich in ca. 50% der KMU ist eine Betreuung nach ASiG sichergestellt
- neue Betreuungsmodelle finden sich auf dem Markt, aber teilweise (noch) defizitär in der Umsetzung
- regionale Probleme in der betriebsärztlichen Betreuung
- vermehrt Initiativen, Betreuung nach ASiG auf andere Professionen zu erweitern
- zunehmende Anfragen nach Ausnahmemöglichkeiten

Hintergrund zur LV 64 – Ausgangslage

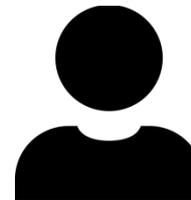
Zunehmend treten Personen an Behörde heran, die einen Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit absolvieren möchten, aber nicht über eine Ingenieurausbildung verfügen, sondern...



... einen anderweitigen akademischen Ausbildungsgrad erlangt haben (z.B. Betriebssoziologen, -psychologen, Biologen, Geologen...)



... längerjährig als Meister/ Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig waren, jedoch kein Prüfung absolviert haben



... anderweitige nicht akademische Professionen mitbringen (z.B. Kaufmann, Krankenschwester)



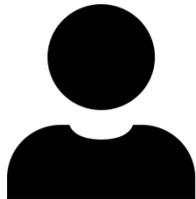
... weder einen adäquaten Abschluss, noch hinreichende Berufserfahrungen vorweisen können

➔ Anfrage i.d.R. nicht als formaler Ausnahmeantrag, sondern zunächst als unverbindliche Nachfrage, ob ein späterer Einsatz aussichtsreich ist

Hintergrund zur LV 64 – Ausgangslage

Personen oder Betriebe treten an Behörde heran, um eine Sifa zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügt (Ausnahme nach § 18 ASiG).

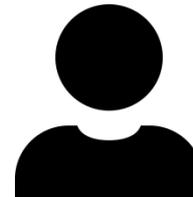
Dabei ergibt die Prüfung der Grundqualifikation, dass die vorgesehene Person nicht über eine Ingenieurausbildung verfügt, sondern...



... einen anderweitigen akademischen Ausbildungsgrad erlangt haben (z.B. Betriebssoziologen, –psychologen, Biologen, Geologen...)



... längerjährig als Meister/ Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig waren, jedoch kein Prüfung absolviert haben



... anderweitige nicht akademische Professionen mitbringen (z.B. Kaufmann, Krankenschwester)



... weder einen adäquaten Abschluss, noch hinreichende Berufserfahrungen vorweisen können

Hintergrund zur LV 64 - Erfahrungen aus Hessen

Zentrale Frage:

Welche Ausnahmen sind möglich nach § 7 Abs. 2 und § 18 ASiG?

Vereinheitlichung der Vorgehensweise über

- Sammeln von Fallbeispielen
- Erstellen eines Ablaufschemas
- Ableiten eines Kriterienkataloges

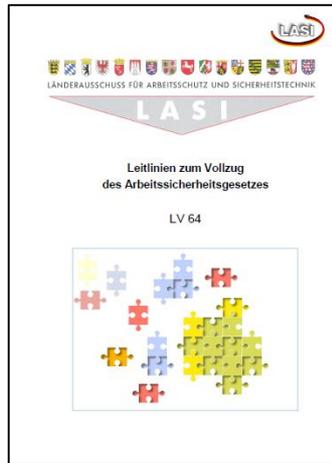
Hintergrund zur LV 64 – auf Länderebene

- Anstoß aus LASI zur Entwicklung von Leitlinien zum Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes in 2017
- Sammeln offener Fragen aus der Vollzugspraxis
- Ableiten von Antworten, Abstimmung zwischen 16 Bundesländern
- Erscheinen der Leitlinien im April 2019



Link zur LV 64 auf <https://lasi-info.com/>

LV 64 - Überblick und Inhalte



Inhalt – FAQ zum Vollzug des ASiG

Abschnitt 1 - Anerkennung von Qualifikationsvoraussetzungen

Abschnitt 2 - Aspekte im Rahmen der Besichtigungen

Abschnitt 3 - Kooperation mit und Abgrenzung zu
Unfallversicherungsträgern

Abschnitt 4 - Begriffe

Anhänge, insbesondere

Entscheidungshilfe zur Anerkennung von
Qualifikationsvoraussetzungen

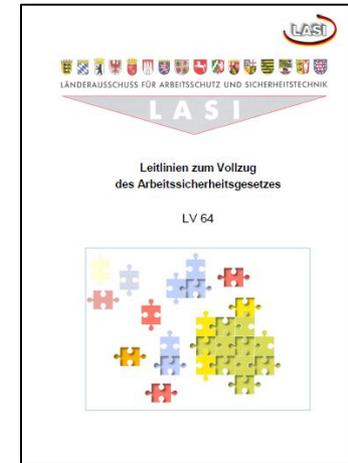
LV 64 – Anerkennung von Qualifikationsvoraussetzungen

Mögliche
Ausnahmen

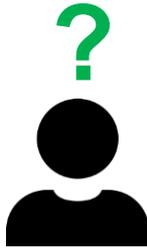
Wer gilt als
Techniker/Meister/
Ingenieur?

vorzeitiger
Einsatz

ausländische
Qualifikationen



LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen



anderweitiger akademischer
Ausbildungsgrad
(z.B. Betriebssoziologen,
–psychologen etc.)

§ 7 ASiG Abs. 1

berufliche Grundqualifikation
(Sicherheits-) Ingenieur, (Sicherheits-)
Techniker, (Sicherheits-) Meister

+ erforderliche sicherheitstechnische
Fachkunde

§ 7 ASiG Abs. 2: Behörde kann „im Einzelfall zulassen, dass anstelle eines Sicherheitsingenieurs [...] jemand bestellt wird, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ASiG ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.“

LV 64:

- ✓ maßgeblich ist akademische Ausbildung in Verbindung mit entsprechenden Fachkenntnissen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ASiG
- ✓ Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 ASiG bezieht sich auf die Bestellung in einem konkreten Betrieb ⇒ entsprechender Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt
- ✓ bei nichttechnischer Berufsqualifikation muss die für den Betrieb erforderliche technische Kompetenz anderweitig abgedeckt werden

LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen



... längerjährig als
Meister/ Techniker oder
in gleichwertiger
Funktion tätig

§ 7 ASiG Abs. 1

berufliche Grundqualifikation
(Sicherheits-) Ingenieur, (Sicherheits-)
Techniker, (Sicherheits-) Meister

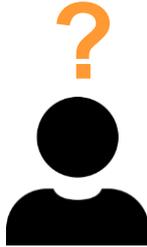
+ erforderliche sicherheitstechnische
Fachkunde

keine formale Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2
ASiG von Seiten der staatlichen Behörde erforderlich

LV 64:

- Bestellung grundsätzlich möglich, wenn die Rahmenbedingungen des ASiG unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 2 erfüllt sind
- Personen müssen die über die entsprechende berufliche Qualifikation eines Technikers oder Meisters verfügen, eine Prüfung jedoch nicht zwingend abgelegt haben
- wenn keine Prüfung abgelegt: beruflich-technische Mindestqualifikation, mindestens 4 Jahre als Meister bzw. Techniker tätig

LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen



... anderweitige nicht
akademische Profession
(z.B. Kaufmann, Krankenschwester)

Keine Ausnahmemöglichkeiten im ASiG vorgesehen

LV 64:

- ☑ Eine Bestellung eines „Nichttechnikers“ oder „Nichtmeisters“ kann mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 7 Abs. 2 ASiG nicht erfolgen
- ☑ fachlicher Einwand geboten, wenn
 - Einsatzbetrieb nicht bekannt
 - weitere Voraussetzungen nicht erfüllt:
 - Fähigkeit zum Lösen techn. Aufgaben
 - Erfüllung von softskills (Personalverantwortung, Kommunikation etc.)
 - fachliche Tätigkeit mit arbeitsschutzbezogenen Inhalten min 4 Jahre oder sicherheitsbezogene Höherqualifizierung, z.B. Brandschutzbeauftragter
 - Ausgangsqualifikation für Struktur des Betriebes nicht geeignet

LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen



... weder
adäquater Abschluss,
noch hinreichende
Berufserfahrung

Keine Ausnahmemöglichkeiten im ASiG vorgesehen

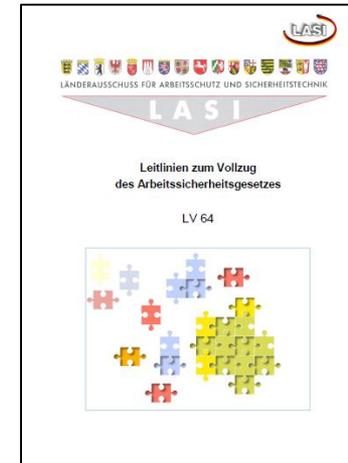
LV 64:

- Eine Bestellung eines „Nichttechnikers“ oder „Nichtmeisters“ kann mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 7 Abs. 2 ASiG nicht erfolgen.
- fachlicher Einwand geboten

LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen

Wer gilt als
Techniker/Meister/
Ingenieur?

ausländische
Qualifikationen

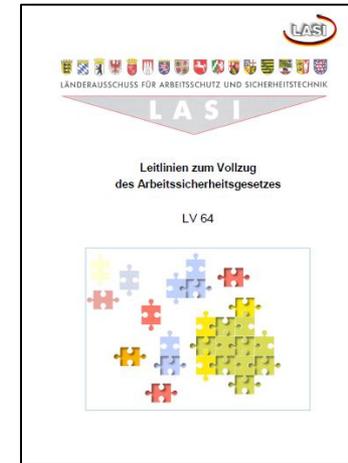


LV 64 – Studienabschlüsse, die das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur erlauben



- Bachelor- und Mastergrade in der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften
 - Bachelor of Science (B.Sc.)/ Master of Science (M.Sc.) oder
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.)/ Master of Engineering (M.Eng.)
- mit natur- und technikwissenschaftlichen Inhalten (in den sog. MINT-Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik); sollen bei Ingenieurstudiengängen mit späterem Sifa-Einsatz überwiegen!
- bei ausländischen Qualifikationen: Gleichwertigkeit feststellen lassen; ggf. Nachschulung

LV 64 – Qualifikationsvoraussetzungen



vorzeitiger
Einsatz

LV 64 – vorzeitige Bestellung

Ausnahmen nach § 18 – vorzeitige Bestellung angehender Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

- Ausnahmeantrag stellt Arbeitgeber
- nach bisherigem Ausbildungskonzept muss min LEK 2 abgeschlossen sein
[Änderung für weiterentwickeltes Ausbildungskonzept in Abstimmung]
- nicht geeignet, um Personen aus nichttechnischen Bereichen zuzulassen

Einsatz von Ärzten in Weiterbildung:

- Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin/ Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin werden durch Arzt mit Weiterbildungsbefugnis betreut
- Weiterbildungsbefugter entscheidet, ab welchem Zeitpunkt oder unter welchen Bedingungen Ärzte in Weiterbildung eigenständig betriebsärztlich tätig werden dürfen

LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung

Möglichkeiten
der Betreuung

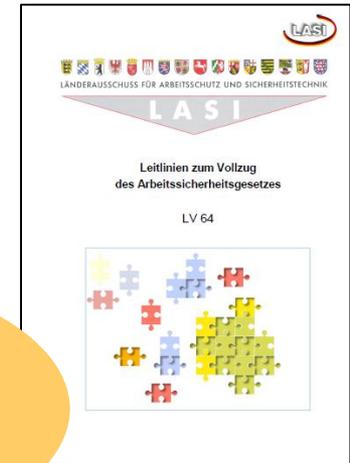
Aufgaben von
Betriebsärzten
und Fachkräften f.
Arbeitssicherheit

Anbindung in
Betriebsstruktur

Zusammen-
arbeit

Arbeitsschutz-
ausschuss

Erfordernisse bei
außerbetrieblichen
Lösungen



LV 64 – Möglichkeiten der Betreuung

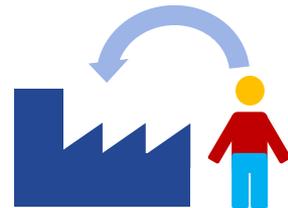
Varianten nach ASiG:

- innerbetriebliches Modell
- außerbetriebliches Modell in Form eines überbetrieblichen Dienstes
- außerbetriebliches Modell in Form eines freiberuflich tätigen Anbieters
- auch mehrere, sich ergänzende Modelle möglich

⇒ Beteiligung der
Beschäftigtenvertretung!

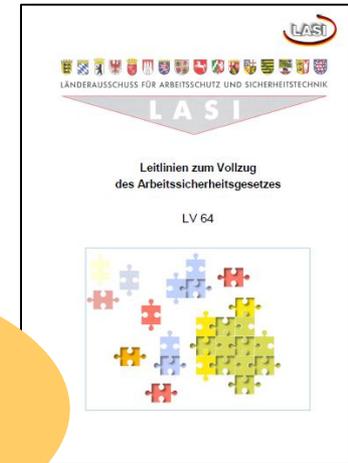
...außerdem nach DGUV Vorschrift 2:

- Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten
(Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung)
- Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten
(Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung)
- alternative bedarfsorientierte Betreuung von Kleinbetrieben
(Unternehmermodell, Kompetenzzentrumsmodell)



LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung

Erfordernisse bei
außerbetrieblichen
Lösungen



LV 64 – Erfordernisse bei außerbetrieblichen Lösungen

- für außerbetriebliche freiberufliche Anbieter und überbetriebliche Dienste gelten die gleichen personellen, sachlichen und organisatorischen Anforderungen des ASiG und der DGUV Vorschrift 2
- Arbeitgeber hat gleichermaßen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen - gilt auch für Bereitstellung von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Mitteln
- Berichtspflichten gegenüber AG auch für überbetriebliche Dienste
- Regelungen zur Zusammenarbeit nach § 10 ASiG gelten auch für den überbetrieblichen Dienst oder extern beschäftigte Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

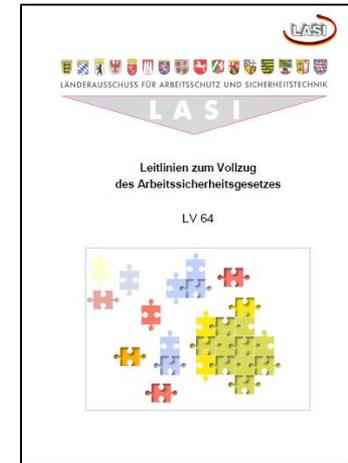
sollte Vertragsgegenstand sein

LV 64 – Erfordernisse bei außerbetrieblichen Lösungen

- „Verpflichten“ eines überbetrieblichen Dienstes durch
 - privatrechtlichen Vertrag mit einem entsprechenden Anbieter,
 - Beitritt in einen Verein, der diesen Dienst anbietet, oder einer Körperschaft
 - Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger mit einem überbetrieblichen Dienst und Entscheidung zur Inanspruchnahme dieses Dienstes
- Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gilt intern wie extern
- Anhörung der Beschäftigtenvertretung vor Verpflichtung!

LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung

Aufgaben von
Betriebsärzten
und Fachkräften f.
Arbeitssicherheit



LV 64 – Aufgaben der Betriebsärzte nach ASiG

unterstützen

beraten

informieren

Mängel
mitteilen

regelmäßige
Begehung

Arbeitsmedizinisches
Know-how
einbringen

Maßnahmen
vorschlagen

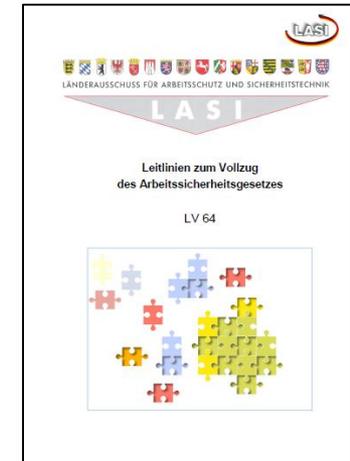
Arbeits-
medizinische
Vorsorge

Ursachen
arbeitsbedingter
Erkrankungen
untersuchen/
auswerten

...

⇒ regionaler Betriebsärztemangel darf nicht zur Vernachlässigung des Grundanliegens des ASiG führen

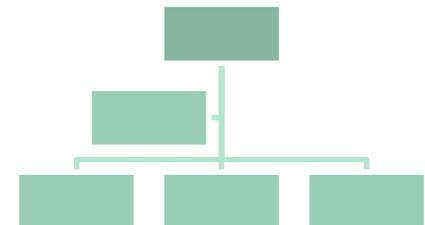
LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung



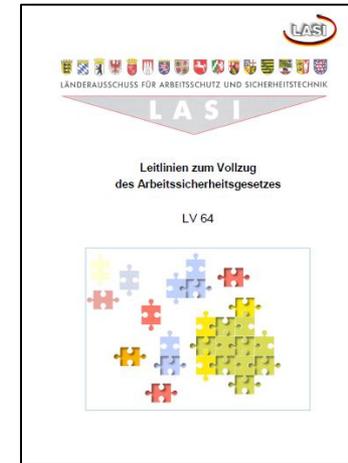
Anbindung in
Betriebsstruktur

LV 64 – Anbindung in der Betriebsstruktur

- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind dem Leiter des Betriebes fachlich und disziplinarisch zu unterstellen
- Leiter des Betriebes = diejenige Person, die innerhalb des Betriebes unmittelbar für die Führung des Betriebes verantwortlich ist
- Bei unklaren Verhältnissen:
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sind einer Leitungsstelle zuzuordnen, die hinreichend Handlungs- bzw. Entscheidungskompetenz für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen innehat
 - Anhaltspunkte ergeben sich aufgrund der engen sachlich-rechtlichen Verknüpfung von ASiG und BetrVG in der Bestimmung der betriebsratsfähigen Organisationseinheiten
- Einordnung in eine Ebene oberhalb der Leitungsebene unbedenklich, unterhalb der Leitungsebene jedoch problematisch



LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung

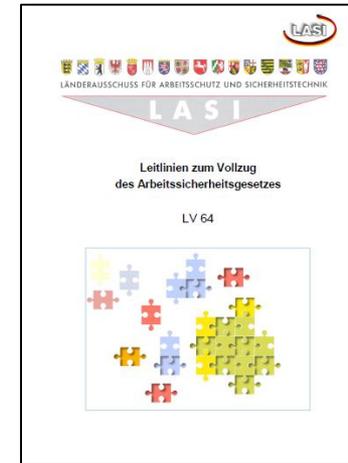


Zusammen-
arbeit

LV 64 – Zusammenarbeit

- Regelungen zur Zusammenarbeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten untereinander und mit weiteren Funktionsträgern im Betrieb gelten unabhängig von der Betriebsgröße
- Arbeitgeber muss organisatorische Rahmenbedingungen für Zusammenarbeit schaffen
- Empfehlung zur Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit bspw. von Auftragnehmern im Kontext von Fremdfirmeneinsätzen

LV 64 – Aspekte im Rahmen der Besichtigung



Arbeitsschutz-
ausschuss

LV 64 – Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitgeber hat nach § 11 ASiG in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden

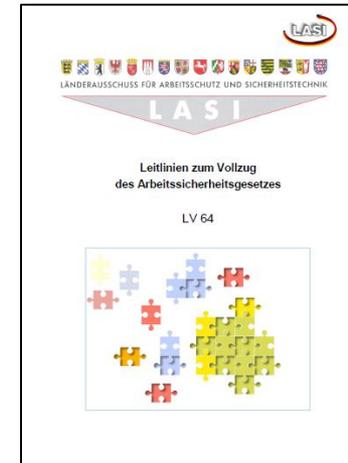
- Betrieb, in dem nach dem BetrVG mit mehr als 20 Beschäftigten ein Betriebsrat vorhanden ist oder seine Bildung zumindest möglich wäre
- die Leitung der zu überprüfenden Einheit übt Weisungsrechte des Arbeitgebers aus, bestimmt über den Einsatz der Beschäftigten (z.B. Arbeitszeiten) und erteilt arbeitstechnische Weisungen (§ 4 Abs. 1 S. 1 BetrVG).
- Siehe auch Begriffsdefinition in Abschnitt 4
- Sinn und Zweck ASiG ist, dass Arbeitsschutzmaßnahmen mit einem „möglichst hohen Wirkungsgrad“ „vor Ort“ am Arbeitsplatz ergriffen werden.
 - ⇒ Pflicht des Arbeitgebers, für jeden Betrieb einzeln einen ASA einzurichten
 - ⇒ Sitzungen des ASA örtlich in Einzelbetrieben
- unternehmensweiter ASA nicht erforderlich, kann aber sinnvoll sein
- ASA muss vierteljährlich zusammentreten – Spielraum hinsichtlich der Form

LV 64 – Überwachung des ASiG

Rolle von
Staat und
UVT

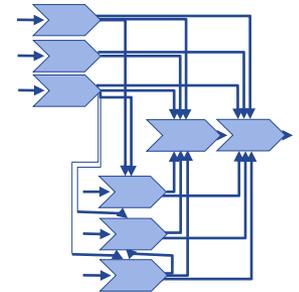
Inhalte der
Überwachung

Durchsetzung
von
Maßnahmen



LV 64 – Inhalte der Überwachung

- Ist die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sichergestellt?
 - Leistungsumfang quantitativ und qualitativ? Inwieweit werden die Aufgaben nach ASiG erfüllt?
 - Unterstützung des Arbeitgebers ausreichend?
 - Einrichtung und Zusammentreffen ASA und Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit und weiteren Beauftragten sowie Personalvertretung
- ⇒ Überwachung erfolgt im Regelfall innerhalb einer Systemkontrolle (derzeit BmSys)



Behördliche Anordnungen oder anderweitiges behördliches Handeln nach ASiG richtet sich immer an den Arbeitgeber!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!